

# REESER



# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 7, Jahrgang 2012, vom 29.06.2012**

*Inhaltsverzeichnis:*

*Sondersatzung der Stadt Rees über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG für die Galenusgasse vom 27.06.2012 ..... 1*



**Sondersatzung der Stadt Rees über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG für die Galenusgasse vom 27.06.2012**

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 26.06.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rees vom 21.06.2006 (Straßenausbaubeitragssatzung) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung des Beitrages**

Die Stadt erhebt für den Ausbau der „Galenusgasse“ Beiträge nach der Straßenausbaubeitragssatzung vom 21.06.2006 und dieser Sondersatzung. Die Anlage ist ein Fußweg (sonstige Fußgängerstraße) im Sinne von § 4 Abs. 6 Nr. 7 der Straßenausbaubeitragssatzung, da sie in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dient, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen teilweise möglich ist.

**§ 2**

**Abweichende Bestimmungen**

Gemäß § 4 Abs. 5 der Straßenausbaubeitragssatzung werden die anrechenbare Breite, der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand und darüber hinaus zur Klarstellung die Nutzungsfaktoren für unbebaubare sowie für gewerbliche Grundstücke wie folgt festgesetzt:

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 7, Jahrgang 2012, vom 29.06.2012, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

- 1) anrechenbare Breite: 3,00 m (Durchschnittsbreite)
- 2) Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand (für Gehweg, Beleuchtungs- und Oberflächenentwässerungseinrichtung): 30 %
- 3) Nutzungsfaktor für unbebaubare Grundstücke: 0,5
- 4) Gewerbezuschläge werden nicht festgesetzt, da die bauordnungs- und beitragsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind und für die Grundstücke hinsichtlich der gewerblichen Nutzung keine höheren Vorteile aus der Ausbaumaßnahme entstehen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenausbaubeitragsatzung vom 21.06.2006.

### § 3

#### **Mehrkosten und Ablösung**

- (1) Für den Fall, dass die Anlage zugunsten eines oder mehrerer Grundstückseigentümer aufwendiger ausgebaut werden sollte, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, gehören die Mehrkosten nicht zum beitragsfähigen Aufwand, sondern sind gemäß § 16 StrWG NRW von dem oder den Begünstigten zu erstatten.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag und die Mehrkosten können abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages bzw. der separat zu ermittelnden Mehrkosten.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Sondersatzung der Stadt Rees über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG für die Galenusgasse vom 27.06.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 27.06.2012

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

